

Schulverein der Grundschule Tostedt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Grundschule Tostedt".

Er hat seinen Sitz in 21255 Tostedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein stellt sich folgende spezielle Aufgaben:

1. Anschaffung neuzeitlicher Lehr- und Lernmittel, sowie sonstigem Schulbedarf
2. Verschönerung und Ausgestaltung der Schule
3. Beitragen zur Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern im schulischen und außerschulischen Bereich

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Tostedt zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Finanzierung / Mittel

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Schulverein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art
4. Stiftungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beiträge und keine anderweitigen Zuwendungen vom Verein zurück.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 12€ jährlich.

Ein neuer Beitrag kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden. Für die Annahme des neuen Mitgliedsbeitrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beitrag ist jährlich mit Beginn des Schuljahrs im Voraus, spätestens zum 30.09. des Jahres auf das im Beitrittsformular angegebene Konto zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Grundschule Tostedt, steht es der Familie frei, für jedes Kind eine Spende in Höhe des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins, wie sie unter §2 genannt sind, unterstützen will.

Ein- und Austritterklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Ablauf der Frist auf der Erklärung
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, er ist jeweils zum Schuljahresende möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken zuwiderhandelt
2. wenn ein Mitglied trotz 2maliger Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird geleitet vom/von der Vorstandsvorsitzenden.

§ 7 Vorstand im Sinne des §26 BGB

Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Verwendung der Mittel. Alle Anschaffungen erfolgen grundsätzlich in Abstimmung und Absprache mit der Schulleitung.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Kassenwart/in

Den Verein vertritt im Sinne des §26 BGB der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart jeder für sich allein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die durch die Vereinsführung entstehen, werden nur auf Antrag erstattet.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt bei einer notwendigen Neuwahl die Geschäfte zunächst weiter, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert hat.

Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für eine Entlastung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden.

In dieser Versammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, darf aber nicht zum Vorstand gehören. Für die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Wiederwahl für das folgende Rechnungsjahr ist möglich.

Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstandes, insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Sie können sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Das Ergebnis ihrer Prüfung fassen sie in einem Bericht an die Hauptversammlung zusammen. Die Prüfung findet jeweils einen Monat vor der JHV statt.

§ 9 Einberufung von Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 aller Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Eine Ladung per email ist zulässig, soweit das Mitglied dem Vorstand diese mitgeteilt hat.

Bei Abstimmung ist nur ein Elternteil mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 10 Protokollführung & Satzungsänderung

Die in den Hauptversammlungen bzw. Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Änderungs- bzw. Zusatzvorschläge zu dieser Satzung müssen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen bzw. Zusätze können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Annahme der Änderungen bzw. Zusätze ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Hauptversammlungen ein Protokoll anzufertigen, das neben Ort, Datum und den Teilnehmern die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der

nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung unverzüglich eine Kopie des Protokolls.

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3-Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung bedarf es eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Sind bei dieser Hauptversammlung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend, wird eine erneute Hauptversammlung anberaumt. In dieser Versammlung reicht für den Auflösungsbeschluss eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Tostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Existiert die Grundschule Tostedt nicht mehr oder gibt es keinen rechtlichen Nachfolger, so ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Tostedt zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für Belange von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.